

Richtlinie des Kreises Ostholstein zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulsozialarbeit

§ 1 Gegenstand

Gemäß § 28 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG, GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 473) stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten Mittel zur Weiterleitung an die Schulträger zur Verfügung, die zweckbestimmt für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler) zu verwenden sind. Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Weitergabe der Landesmittel an die Schulträger im Kreis Ostholstein.

§ 2 Zuwendungszweck

- (1) Die Maßnahmen für Schulsozialarbeit müssen geeignet sein, die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen (§ 6 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG)). Zielgruppe der Maßnahmen sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte.
- (2) Die Förderung der Schulsozialarbeit erfolgt insbesondere mit dem Ziel, sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen und deren Persönlichkeitsentwicklung zu fördern sowie ihre Sozialkompetenzen zu stärken. Die Angebote der Schulsozialarbeit sollen insbesondere geeignet sein,
 - die Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung zu verbessern,
 - die Berufs- und Lebensplanung zu fördern,
 - zwischen Elternhaus und Schule bei Konflikten zu vermitteln sowie die elterliche Erziehungsverantwortung und Familien-Selbsthilfe-Potentiale zu erschließen und zu stärken,
 - Lehrerinnen und Lehrer in sozialpädagogischen Fragen zu beraten,
 - die Schule in vorhandene Netzwerke im Sozialraum einzubinden sowie
 - ein lern- und entwicklungsförderliches Schulklima mitzugestalten.
- (3) Zuwendungsfähige Schulsozialarbeit richtet sich im Rahmen der Intervention an einzelne Schülerinnen oder Schüler (z.B. Schulabsentismus, Schulunlust, Konzentrationsprobleme/Hyperaktivität, gewalttätiges Verhalten, unzureichende Konfliktverarbeitungsstrategie, Drogenkonsum, Verhaltensstörungen mit sexuellem Hintergrund, Täter-Opfer-Ausgleich), aber mit dem Schwerpunkt der Prävention auch an Gruppen oder Klassen der Schule (z.B. Stressmanagement, soziales Kompetenz-Training, aktive Pause, Streitschlichter-Programm, Unterrichtsintegration, Konfliktbewältigungstraining, Präventionsprogramm „Gewalt, Anti-Mobbing, Drogen“).

- (4) Wirksame Schulsozialarbeit setzt die Einbindung in vorhandene Netzwerke voraus und erfordert Kooperation mit anderen schulischen Unterstützungssystemen (z.B. Schulassistenten/ Schulbegleitung), anderen Schulen, der Jugendhilfe, den Kindertageseinrichtungen, der Berufsberatung, dem Jobcenter, dem Präventionsbeauftragten der Polizei, den Kriminalpräventiven Räten und anderen im Sozialraum tätigen Stellen.
- (5) Mitarbeiter(innen) der Schulsozialarbeit werben im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung verstärkt für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes.
- (6) Zuwendungen zur Förderung der Schulsozialarbeit dürfen nicht für allgemeine schulische oder außerschulische Angebote verwendet werden, deren Durchführung dem Schulträger, der Schule oder Dritten nach besonderen Rechtsvorschriften obliegen oder die ihre Grundlage in Beschlüssen der Gremien des Schulträgers finden. So sind von der Förderung insbesondere ausgeschlossen: Unterrichtserteilung, Aufsichtsführung, Klassenfahrten und –ausflüge, Organisation und Durchführung eines Ganztagsschulbetriebes, Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten, offene Jugendarbeit, Verwaltungstätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass für die Maßnahmen der Schulsozialarbeit fachlich geeignetes Personal (Fachpersonal) eingesetzt wird. Fachpersonal im Sinne des Satzes 1 sind Sozialpädagog(en/innen) und Erzieher(innen). Eine andere berufliche Qualifikation kann berücksichtigt werden, wenn bereits eine Tätigkeit als Schulsozialarbeiter(in) an einer Schule im Kreis Ostholstein besteht und diese aus Bundesmitteln oder aus Mitteln nach § 6 Abs. 6 SchulG gefördert wurde. Die Qualifikation des Personals ist auf Anfrage nachzuweisen.
- (2) Die Durchführung der Schulsozialarbeit kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden, die dafür Fachpersonal im Sinne von Abs. 1 zur Verfügung stellen. Der Dritte soll eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe besitzen; Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreises Ostholstein.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass das von ihm oder einem Dritten beschäftigte Fachpersonal über eine „persönliche Eignung“ in sinnvoller Anwendung des § 72 a SGB VIII verfügt und hierfür auf Anforderung den Nachweis zu erbringen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass das von ihm oder einem Dritten beschäftigte Fachpersonal den nach § 8 a SGB VIII geforderten Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche in entsprechender Weise wahrnimmt.
- (5) Es darf nur Fachpersonal eingesetzt werden, für das ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegt und das vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt wurde. Hierfür ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen.

- (6) Beim Vorliegen dringender sachlicher Gründe kann der Kreis Ostholstein den Personalkosten einzelner Personen die Förderfähigkeit absprechen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden. Die Förderfähigkeit dieser Personen kann auch durch einen Stellenwechsel bei einem anderen Schulträger nicht wiederaufleben.
- (7) Zur Erbringung der Maßnahmen für Schulsozialarbeit dürfen ausschließlich Arbeitnehmer(innen) bzw. Beamte(e/innen) eingesetzt werden. Der Anstellungsträger ist verpflichtet, Arbeitnehmer(innen) mindestens den Mindestlohn nach § 5 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Die Vergütung von Arbeitnehmer(innen) darf die üblichen Entgeltsätze nach dem TVöD nicht übersteigen. Der Abschluss von Honorarverträgen ist nicht zulässig. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Regelungen erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen) auf Anforderung vorzulegen.
- (8) Der Kreis Ostholstein kann bei Bedarf fachliche Hinweise zur Schulsozialarbeit formulieren, welche im Rahmen der Arbeit vor Ort Beachtung finden sollen.

§ 4 Zuwendungshöhe

- (1) Das Land Schleswig-Holstein stellt dem Kreis Ostholstein jährlich Mittel für Schulsozialarbeit zur Verfügung, deren Höhe sich gem. § 28 Abs. 2 FAG nach dem Prozentanteil bemisst, mit dem der Kreis im jeweils vorvergangenen Jahr am Gesamtvolumen der Ausgleichsleistungen des Bundes gem. § 8 Absatz 1 des AG-SGB II/BKGG beteiligt war.
- (2) Die Höhe der Mittel, die der Kreis Ostholstein jeweils an die einzelnen Schulträger weiterleitet, richtet sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule, die zu den vom Land festgesetzten Stichtagen im Vorjahr im Rahmen der Schulstatistik ermittelt wurde. Dabei wird die Schülerzahl der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 zu 100 % und die Schülerzahl der Sekundarstufe 2 bzw. der öffentlichen berufsbildenden Schulen zu 50 % berücksichtigt. Im Ausnahmefall kann bei deutlich erhöhtem Bedarf an Schulsozialarbeit an einer Schule die Schülerzahl entsprechend Absatz 2 mit bis zu 150 % berücksichtigt werden. Ein deutlich erhöhter Bedarf an Schulsozialarbeit kann bestehen, wenn in dem Gemeindegebiet Einrichtungen der stationären Jugendhilfe oder andere stationäre Betreuungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder und/oder Jugendliche längerfristig leben, betrieben werden. Eine entsprechende Erhöhung der Schülerzahl ist jeweils in Zusammenhang mit dem Antrag nach § 5 Absatz 2 für den Förderzeitraum zu beantragen und zu begründen. Mittel werden für jeden vollen Monat pro Jahr weitergeleitet, in dem an den Schulen des Schulträgers Maßnahmen der Schulsozialarbeit angeboten werden.
- (3) Zuwendungen werden zu den Personalkosten für die Schulsozialarbeit gewährt. Berücksichtigt werden ausschließlich die Personalkosten für Fachpersonal im Sinne von § 3 Abs. 1. Zu den zuwendungsfähigen Personalkosten zählen das tarifliche oder arbeitsvertragliche Arbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur

Sozialversicherung sowie ggf. den tariflichen Aufwendungen einer zusätzlichen Altersvorsorge. Zuwendungsfähig sind auch vergleichbare Personalkosten für Fachpersonal, das in einem Beamtenverhältnis steht (Dienstbezüge, VAK-Umlage und laufende Beihilfen).

- (4) Bis zu 10 % der Zuwendungen dürfen für Fortbildungen und Sachkosten (inkl. Reisekosten nach BRKG - max. 0,20 €/km) verwendet werden, wenn diese Ausgaben unmittelbar erforderlich sind, um die Maßnahmen der Schulsozialarbeit durchzuführen. Dem Verwendungsnachweis gem. § 6 Abs. 4 sind entsprechende Rechnungen und Belege beizufügen. Ansonsten werden Overheadkosten und Sachkosten nicht berücksichtigt.
- (5) Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie kommen zusätzlich zu den Fördermitteln des Landes Schleswig-Holstein in Betracht, die auf der Grundlage des § 6 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zur Förderung der Schulsozialarbeit durch die Schulräte an Grundschulen geleistet werden.
- (6) Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten für das Fachpersonal im Sinne von Absatz 3 zuzüglich der Aufwendungen für Fortbildung und Sachkosten im Sinne von Abs. 4 nicht übersteigen. Kosten, welche bereits gegenüber den Schulräten zur Anerkennung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 geltend gemacht wurden, können nicht mehr im Rahmen der Förderung nach dieser Richtlinie anerkannt werden.

§ 5 Zuwendungsempfänger, Antragsverfahren

- (1) Empfänger der Zuwendungen zur Förderung der Schulsozialarbeit sind die Träger von öffentlichen Schulen gem. § 9 SchulG und anerkannten privaten allgemeinbildenden Schulen im Kreis Ostholstein.
- (2) Zuwendungsanträge sind auf dem vom Kreis Ostholstein zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung zum Landesmindestlohngesetz beizufügen (siehe § 3 Abs. 7). Der Antrag muss **bis zum 1. Mai** eines Jahres beim Kreis vorliegen. Später eingehende Anträge können allenfalls noch bei der Verteilung evtl. Restmittel im laufenden Jahr berücksichtigt werden.

§ 6 Auszahlung der Zuwendungen, Nachweis der Verwendungen

- (1) Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage einer Erklärung über den Verzicht auf Rechtsmittel.
- (2) Der Zuwendungsbetrag wird in zwei Teilbeträgen **zum 15.5. und 01.12.** eines Jahres ausgezahlt, vorbehaltlich des Eingangs der Landesmittel beim Kreis.
- (3) Mit der Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt eine vorläufige Bewilligung. Vor Auszahlung des zweiten Teilbetrages ist dem Kreis Ostholstein bis spätestens **zum 01. Oktober** des Jahres eine Kalkulation über die Höhe der Kosten im Sinne von § 3 Absatz 3 und 4 im laufenden Jahr vorzulegen. Für die Kalkulation wird ein Muster zur Verfügung gestellt. Anhand der Kalkulation wird die endgültige

Zuwendungshöhe festgesetzt. Sich daraus ergebende Nachzahlungen oder Überzahlungen werden im Rahmen der Zahlung des zweiten Teilbetrages ausgleichbar.

- (4) Bis zum 31.1. des Folgejahres ist dem Kreis Ostholstein ein Sachbericht über Tätigkeitsfelder und Mitteleinsatz für Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen, dem zu entnehmen ist, dass die bewilligten Mittel zweckmäßig und wirtschaftlich verwendet wurden (Verwendungsnachweis). Für den Verwendungsnachweis wird ein Muster zur Verfügung gestellt.
- (5) Auf Anforderung des Kreises Ostholstein ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, sämtliche Rechnungsunterlagen über Erträge und Aufwendungen vorzulegen, die die Zuwendungshöhe begründen.
- (6) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck (§ 2) verwendet wird oder wenn die Zuwendungsvoraussetzungen (§ 3) nicht erfüllt werden.

§ 7 Übergangsregelungen

- (1) Anträge im Sinne von § 5 Abs. 2 für das Jahr 2015 müssen dem Kreis Ostholstein **bis zum 1. August 2015** vorliegen. Der erste Teilbetrag der Zuwendung im Sinne vom § 6 Abs. 2 wird zum 15. August 2015 gezahlt.
- (2) Hat der Zuwendungsempfänger bereits Zuwendungen für Schulsozialarbeit aus Bundesmitteln gemäß der Richtlinie des Kreises Ostholstein zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulsozialarbeit vom 7.11.2011 erhalten, werden die anteilig für das Jahr 2015 gewährten Zuwendungen aus Bundesmitteln auf die Zuwendung für das Jahr 2015 nach dieser Richtlinie angerechnet.
- (3) Die Bundesmittel für Schulsozialarbeit der Jahre 2011 bis 2013, die nicht gemäß der Richtlinie des Kreises Ostholstein zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulsozialarbeit vom 7.11.2011 verwendet wurden, stehen als begrenztes Budget für eine Förderung besonderer Maßnahmen, Projekte o.ä. der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Diese müssen dem Verwendungszweck im Sinne von § 1 dieser Richtlinie entsprechen. Anträge können jederzeit formlos durch die Schulträger gestellt werden. Ein Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Der Kreis Ostholstein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung einer Zuwendung und deren Höhe. Einzelne Maßnahmen, Projekte o.ä. der Schulsozialarbeit werden in der Regel mit 50% der Gesamtkosten, bis zur Höhe von 10.000 € im Jahr für maximal 3 Jahre bezuschusst.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(2) Sofern diese Richtlinie keine Regelungen trifft, sind im Zweifel die Regelungen der VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG) anzuwenden.

(3) Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft.

Der Kreistag des Kreises Ostholstein hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 30. Juni 2015 beschlossen.

Eutin, 2. Juli 2015

Kreis Ostholstein
Der Landrat

gez. Reinhard Sager

Landrat